

Beförderungspapier
(gemäß 5.4.1 ADR)

UN 1002 „Luft, verdichtet (Druckluft)“, Klasse 2 (1 A) ADR

Anzahl der Behälter:

Gesamtvolumen: Liter (Flaschengröße, nicht Gesamtmenge Luft)

UN 1072 „Sauerstoff, verdichtet“, Klasse 2 (1 O) ADR

Anzahl der Behälter:

Gesamtvolumen: Liter (Flaschengröße, nicht Gesamtmenge Sauerstoff)

Gesamtmenge der beförderten Güter: Liter

Absender: (Name)
..... (Straße)
..... (Wohnort)

Empfänger: (Name)
..... (Straße)
..... (Wohnort)

**Beförderung ohne Überschreitung der in
Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgesetzten Freigrenzen.**

Anmerkung:

Ein Beförderungspapier ist bei der Beförderung einer Gesamtmenge unter 1000 Liter im Inland gem. Ausnahme Nr. 55 (alt) bzw. 18 (neu) GGAV nicht erforderlich.
Es muß bei grenzüberschreitenden Transporten mitgeführt werden.